Steuerbefreiung von Versorgungswerken auch für gewerbliche Einkünfte

Am 1. Juni 2011 ist die lange erwartete Entscheidung des BFH zur Steuerbefreiung berufsständischer Versorgungswerke veröffentlicht worden: Danach sind auch gewerbliche Einkünfte, die diese Einrichtungen aus gesetzlich erlaubten Anlagen ihres Vermögens erzielen, von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Urteil vom 9. Februar 2011, I R 47/09).

Dies war umstritten: In der Praxis haben einzelne Finanzämter bisher die Steuerbefreiung berufsständischer Versorgungswerke auf vermögensverwaltende Tätigkeiten beschränken und somit für gewerbliche Einkünfte versagen wollen. Das BFH-Urteil sorgt nunmehr für Rechtssicherheit.

1. Auffassung des Finanzamtes

Die "gewerblichen" Anlagen, denen im Urteilsfall die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit versagen wollte, waren für Versorgungswerke durchaus typisch: Das Versorgungswerk hielt Beteiligungen an zwei Mitunternehmerschaften. Des Weiteren gehörte zu den Immobilienanlagen ein Pflegeheim, das das Versorgungswerk vermietet und sich dabei verpflichtet hatte, das Inventar bereitzustellen und zu erneuern (wofür ein Dienstleister beauftragt war). Dadurch "rutschte" die Vermietung in die Gewerblichkeit.

Obwohl das Versorgungswerk die Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer unstreitig erfüllte (§§ 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG, 3 Nr. 11 GewStG), war das Finanzamt der Auffassung, dass die Erträge aus den Mitunternehmerschaften und der Vermietung des Pflegeheims samt Inventar nicht unter die Steuerbefreiung fallen. Die Begründung des Finanzamts: Jede einzelne gewerbliche Anlage, z.B. die Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft, stelle einen eigenen Betrieb gewerblicher Art dar. Diese Betriebe gewerblicher Art träten neben den Betrieb gewerblicher Art, der die nichtgewerblichen "passiven" Vermögensanlagen umfasse und der allein steuerbefreit sei.

2. Entscheidung des BFH

Der BFH folgt der Finanzverwaltung nicht: Das Versorgungswerk unterhält, so der BFH, insoweit keinen eigenständigen ertragsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art. Vielmehr ist die Steuerbefreiung von Versorgungseinrichtungen nach dem Wortlaut der Befreiungsvorschriften umfassend. Die Steuerfreiheit beschränkt sich laut BFH weder auf einzelne Tätigkeiten noch auf einzelne Betriebe gewerblicher Art, so dass die gewerblichen Einkünfte ebenfalls von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind. Weil es sich bei Versorgungswerken um öffentlich-rechtliche Pflichtversicherungen handelt, die nur Leistungen an bei ihnen Pflichtversicherte erbringen darf, liegt auch keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vor, die mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbar wäre. Der BFH bestätigte somit die Entscheidung des FG Düsseldorf in der Vorinstanz (Urteil vom 12. Mai 2009, 6 K 3127/06 K, G, F).

Die Steuerbefreiung greift laut BFH insoweit nicht ein, als die Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Aufgabenbereichs der Versorgungseinrichtung liegen. Ob eine Anlage aufsichtsrechtlich zulässig ist, sollte daher in Zweifelsfällen vorab geprüft werden.

Inhalt

- 1. Auffassung des Finanzamtes
- 2. Entscheidung des BFH
- 3. Praxisfolgen

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance oder an:

Dr. Josef Brinkhaus +49 69 7199 1629

Dr. Jan Grabbe, LL.M. (University of Exeter) +49 69 7199 1614

Marco Simonis, LL.M. (University of Wales) +49 69 7199 1478

Dr. Svenja Olgemöller +49 69 7199 1634

Die E-Mail-Adresse lautet: vorname.nachname@cliffordchance.com

Clifford Chance Mainzer Landstraße 46 60325 Frankfurt am Main

www.cliffordchance.com

3. Praxisfolgen

Nachdem der BFH für Rechtsklarheit gesorgt hat, können Versorgungseinrichtungen nunmehr ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, ohne den Verlust der Steuerbefreiung befürchten zu müssen. Allerdings steht eine Entscheidung darüber, ob das BFH-Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht (und dadurch auch seitens der Finanzverwaltung anerkannt) wird, derzeit noch aus.

Anlageformen, die in der Praxis häufig gewerblichen Charakter haben, werden nunmehr – auch ohne komplexe Vorschalt-Strukturen – für Versorgungswerke wieder attraktiv. Dies betrifft insbesondere Anlagen in ausländische Fonds, die häufig ohne Rücksicht auf deutsche steuerliche Besonderheiten wie die "gewerbliche Prägung" konzipiert sind, sowie in Private Equity-Fonds, die auf Grundlage der Kriterien der Finanzverwaltung (Schreiben vom 16. Dezember 2003, IV A 6 – S-2240 – 153/03) je nach Fallgestaltung als gewerblich gelten können.

Der BFH äußert sich nicht zur Reichweite anderer Steuerbefreiungen, z.B. für Pensionskassen oder gemeinnützige Körperschaften. Die steuerlichen Belange dieser Investorengruppen sind insofern gesondert zu prüfen.

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft, u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV, finden Sie unter:

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

^{*} Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm